

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vom April 2007 redaktionelle Änderung im Juni 2017</p>	<p>Richtlinie 92/58/EWG Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz</p> <p>Gestaltung Flucht- /Rettungspläne gem. § 4 Abs. 4 ArbStättV</p> <p>Gestaltung Sicherheitskennzeichnung gem. Anh. Nr. 1.3 ArbStättV</p>
Anwendung	Anwendung auf Arbeitsstätten in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen entsprechend der Definition nach § 1 der ArbStättV. Mit der 5. Änderung vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG (§ 1 Abs. 2 ArbStättV).	
Wichtige Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Lang nachleuchtendes Sicherheitskennzeichen • Verbale Kommunikation = Sprechzeichen (alt) <p>Der Begriff „Hinweiszeichen“ ist entfallen.</p>	
Wichtige Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • ASR A1.3 regelt Gestaltung der Sicherheitskennzeichnung. Entscheidung, ob z. B. Sicherheitsbeleuchtung der Fluchtwege notwendig ist, siehe ASR A2.3. • Bei eingeschränktem Hör- oder Sehvermögen (durch PSA oder spezifische Behinderung) ist geeignete Kennzeichnungsart einzusetzen. • Die Vorzugsgrößen der Sicherheitskennzeichnung abhängig von der Erkennungsweite wurden teilweise verändert. • Gestaltung der Flucht- und Rettungswegpläne sollte Format DIN A3 nicht unterschreiten. Für besondere Anwendungsfälle (z. B. Hotel-, Klassenzimmer) kann Format DIN A4 verwendet werden. Anpassung an DIN EN ISO 7010. • Der Hinweis auf die regelmäßigen Prüfung (ein- bzw. zweijährlich) gem. § 20 GUV-V A8 ist nicht enthalten. Es werden regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandhaltungsarbeiten gefordert, damit die Sicherheitskennzeichnung wirksam bleibt. Zeitintervalle sind in Abhängigkeit von Gefährdungsbeurteilung festzulegen. • Neu aufgenommen wurde Kap. 7 „Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen“. • Ergänzende Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung der Sicherheitskennzeichnung künftig in ASR V3.2. • Weggefallen sind die Rettungszeichen E012 bis E016. Durch Kombination der Richtungsangaben (E001, E002) und Zeichen Rettungsweg/ Notausgang (E009, E010) kann aus zwei Quadraten ein Rechteckzeichen gebildet werden. Für bereits installierte Rettungszeichen in Rechteckform besteht Bestandschutz, bis ein Austausch bei Instandhaltungsarbeiten notwendig ist. • Neu ist das Rettungszeichen E017 „Automatischer Externer Defibrillator“. • Neu sind rote Richtungspfeile in Verbindung mit Brandschutzzeichen • Es wurden zusätzliche, international und europäisch abgestimmte Sicherheitszeichen, entspr. der Norm DIN EN ISO 7010 (erhebliche Veränderung, z.B. bei F001, F002, F003, F004, F005, F006, E009 und W029). <p>Austauschpflicht? Nicht unbedingt - Ermessensspielraum. <i>„Wendet der Arbeitgeber die geänderten Sicherheitszeichen beim Betreiben von bestehenden Arbeitsstätten nicht an, so hat er mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die in der Arbeitsstätte verwendeten Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 (GMBI 2007, S. 674) weiterhin angewendet werden können.“</i></p>	